

Anleitung zum Brandschutznachweis

Inhalt

A	Brandschutznachweis im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens	2
B	Einbindung des Brandschutznachweises in das Baubewilligungsverfahren	2
C	Brandschutznachweis	2
D	Grundlegende Teile eines Brandschutznachweises (Textbereich)	3
E	Weitere objektbezogene Teile eines Brandschutznachweises (sofern notwendig)	3
F	Inhalt der Brandschutzpläne	4

Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen:

A Brandschutznachweis im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Das Baubewilligungsverfahren dient der Überprüfung der grundlegenden Anforderungen, die unsere Rechtsordnung an ein Bauvorhaben stellt. Eine der wichtigsten Anforderungen ist diejenige der Sicherheit einer Baute, d.h. Bauten und Anlagen dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Sachen oder die Umwelt gefährden. Es ist zu gewährleisten, dass Bauten unter anderem den Brandschutzvorschriften genügen.

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften (BSV 2015) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sind in der gesamten Schweiz verbindlich. Nach der Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz (BSR 11-15) ist der QS Verantwortliche Brandschutz für die Erstellung und Eingabe aller erforderlichen Dokumente für den Bereich Brandschutz verantwortlich. Im Normalfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Brandschutzmassnahmen den aktuell gültigen Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF entsprechen (Brandschutznachweis).

B Einbindung des Brandschutznachweises im Baubewilligungsverfahren

Die Brandschutzbehörden legen die formellen und materiellen Anforderungen an den Brandschutznachweis fest und stimmen die Anforderungen des Baubewilligungsverfahrens mit den Anforderungen der Brandschutzvorschriften ab. Sie legen dabei auch fest, ob der Brandschutznachweis bereits mit dem Baugesuch oder später vor Baubeginn einzureichen ist.

Im Brandschutznachweis sind ergänzende Konkretisierungen zur Baubewilligung enthalten, welche Erschliessung, Lage, Dimension und Erscheinungsbild eines Bauvorhabens nicht verändern.

Die Brandschutzbehörden prüfen, ob das Baugesuch resp. der Brandschutznachweis den Brandschutzvorschriften entspricht. Weist ein Brandschutznachweis wesentliche Mängel auf, wird dieser zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen. Enthält ein Brandschutznachweis keine oder nur unwesentliche Mängel, wird er von der Brandschutzbehörde mit allfälligen Ergänzungen oder Auflagen genehmigt.

C Brandschutznachweis

Ein **Brandschutznachweis** ist eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Dokumentation der geplanten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmassnahmen.

Die Erstellung eines Brandschutznachweises setzt voraus, dass die Planer das Projekt in Bezug auf die Brandsicherheit überprüfen und die nach den Brandschutzvorschriften notwendigen und wirtschaftlichsten Brandschutzmassnahmen mit den Anforderungen und Wünschen der Bauherrschaft abstimmen. Bei Umbauten und Umnutzungen ist der Nachweis unter Beachtung der Verhältnismässigkeit zu führen.

Zum Brandschutznachweis gehören **Brandschutzpläne**. Diese visualisieren die baulichen und technischen Brandschutzmassnahmen (z.B. Flucht- und Rettungswege, Brandabschnittsbildung, Schutzumfang von technischen Brandschutzmassnahmen). Der Brandschutznachweis und die dazugehörigen Brandschutzpläne müssen sich ergänzen. Sie müssen im Laufe der Planung und Realisierung bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber mit der Fertigstellung überprüft und falls notwendig nachgeführt werden. Nachgeführte Brandschutzpläne sind Teil der Revisionsunterlagen Brandschutz.

Entsprechend der Nutzung und Materialisierung (Beton/Mauerwerk oder Holz) sind die Brandschutznachweise einfacher oder detaillierter zu erstellen. Massgebend für den Detaillierungsgrad der Brandschutznachweise sind weiter die Qualitätssicherungsstufen (QSS 1-3) der Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz (BSR 11-15).

Auf der Internetseite <http://www.brandschutznachweis.ch> können mehrere Beispiele von Brandschutznachweisen bezogen werden.

Bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Bauten mit geringen Abmessungen müssen Brandschutzpläne nur auf Verlangen der Brandschutzbehörde erstellt werden.

Bei Umbauvorhaben sind vorhandene Mängel gegenüber den geltenden Brandschutzvorschriften aufzuzeigen und mit der zuständigen Brandschutzbehörde ist der Umfang der Anpassung an die geltenden Brandschutzvorschriften abzusprechen. Bei Nutzungsänderungen ist das Gebäude dem aktuellen Sicherheitsstandard anzupassen.

D Grundlegende Teile eines Brandschutznachweises (Textbereich)

Inhalt	Bemerkungen
Objektidentifikation	Ort, Strasse, Nummer, Parzellen-Nummer, Bauherrschaft, Projektverfasser, evt. Bewilligungs-Nummer
Brandschutzabstände	Beschreibung von Ersatzmassnahmen bei Unterschreitung von Sicherheitsabständen zu Nachbarbauten
Tragwerk	Feuerwiderstand R
Brandabschnittsbildung	Feuerwiderstand EI
Verwendung brennbarer Baustoffe	Fluchtwege, Fassaden, Dach
Flucht- und Rettungswege	Festlegung der Fluchtwege; Fluchtdistanzen
Löscheinrichtungen	Anzahl und Standorte der Löscheinrichtungen
Wärmetechnische Anlagen	Angaben zu den Heiz- und Abgasanlagen

E Weitere objektbezogene Teile eines Brandschutznachweises (sofern notwendig)

Inhalt	Bemerkungen
besondere Nutzungen	Bei Gewerbe- und Industriebauten ist eine präzise Beschreibung der Nutzung erforderlich.
spezielle Aktivierungsgefahren	Zündquellen, leicht entflammbare Flüssigkeiten
Besonderheiten im Ausbau	teilweise verglaste Brandabschnitte usw.
Blitzschutzanlage	
Aufzugsanlagen	Angaben zur Brandabschnittsbildung
Hinweise auf technische Anlagen, die den Brandschutz beeinflussen	z.B. Elektroverteilung, welche die Brandabschnittsbildung beeinflussen
Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen	Umfang und Ausgestaltung
Rauch- und Wärmeabzugsanlage	Beschreibung der Anlagen, Dimensionierung etc.
Luftechnische Anlagen	Beschreibung Lüftungsanlagen und Abstimmung mit der Brandabschnittsbildung
Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage	Pflicht- oder freiwillige Anlage; Teil- oder Vollüberwachung
Hinweise auf Abweichungen von den Brandschutzvorschriften	mit Begründung und allfälligen Kompensationsmassnahmen

F Inhalt der Brandschutzpläne

Inhalt	Bemerkungen
Objektidentifikation	Ort, Strasse, Nummer, Parzellen-Nummer, Bauherrschaft, Projektverfasser, evt. Bewilligungs-Nummer
Brandschutzabstände	Aufzeigen allfälliger Unterabstände zu Nachbarbauten und Darstellung der erforderlichen Ersatzmassnahmen
Tragwerk	Feuerwiderstand R im Schnittplan darstellen
Brandabschnittsbildung	Brandabschnitte farblich darstellen
Flucht- und Rettungswege	Notausgänge und Fluchtwegbereiche farblich kennzeichnen
Wärmetechnische Anlagen	Standort, Abgasanlagen
Löscheinrichtungen	Standorte der Löscheinrichtungen
Rauch- und Wärmeabzugsanlage	RWA-Öffnungen, Standort Auslösung
Feuerwehruzufahrten	sofern nach dem Merkblatt „Feuerwehruzufahrten“ erforderlich
Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage	Darstellung überwachte bzw. geschützte Bereiche; Standort Zentralen
Besonderheiten	Spezielle Nutzungen, Gefahrenstoffe etc.

Die zum Brandschutznachweis gehörenden Brandschutzpläne sind in der Regel im Mst. 1:100 oder 1:200 zu erstellen. Die Darstellung der Pläne hat im Grundsatz nach der Norm SIA 400:2000 (Planbearbeitung im Hochbau) zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind die zum Brandschutznachweis gehörenden Pläne im Format A3 zu erstellen.

Es wird empfohlen, den Entwurf des Brandschutznachweises per Mail-Anhang dem zuständigen Brandschutzexperten zur Vorprüfung zuzustellen. Dies hat den Vorteil, dass Mängel frühzeitig besprochen und dadurch Rückweisungen oder grosse Korrekturen bei der Genehmigung vermieden werden können.

Der Brandschutznachweis ist mit den Brandschutzplänen per Mail (PDF-Anhang) dem zuständigen Brandschutzexperten zur Genehmigung zuzustellen (ohne Unterschrift).

Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist der Brandschutznachweis mit den Plänen im Doppel, unterschrieben durch den Gesamtleiter und den Bauherrn, der Brandschutzbehörde einzureichen.